

Ausbildungszeit-Verkürzung oder vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Verkürzung

In den Ausbildungsordnungen der anerkannten Ausbildungsberufe ist die Dauer der Ausbildungszeit für jeden Ausbildungsberuf verbindlich geregelt. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht in § 8 Absatz 1 und 2 jedoch auch die Möglichkeit von Abweichungen vor.

In begründeten Fällen kann von den vorgesehenen Regelausbildungszeiten abgewichen werden.

- **Vor Beginn der Ausbildung:** Im Ausbildungsvertrag kann eine von der Regelausbildungszeit abweichende Ausbildungsdauer vereinbart und beantragt werden.
- **Nach Beginn der Ausbildung:** Eine Verkürzung ist möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in verkürzter Zeit erreicht wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die vollständigen Ausbildungsinhalte in der verkürzten Zeit vermittelt werden.

Die Verkürzung hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die zeitliche und sachliche Gliederung. Sie muss der verbleibenden Ausbildungszeit angepasst werden.

Vorzeitige Zulassung

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG) führt auch zu einer Verkürzung der Ausbildung. Diese bedingt im Gegensatz zum Verkürzungstatbestand (siehe Verkürzung) jedoch **keine** Vertragsänderung. Der Ausbildungsvertrag wird bei einer vorzeitigen Zulassung nur dann berührt, wenn die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung besteht. In diesem Fall endet das Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Grundsätzlich können bei einem Ausbildungsverhältnis mehrere Verkürzungsgründe zusammentreffen, es gilt jedoch eine Mindestausbildungszeit zu beachten, die **nicht** unterschritten werden darf.

Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit
3,5 Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

Verkürzung (§ 8 Abs. 1 BBiG)	Vorzeitige Zulassung (§ 45 Abs. 1 BBiG)
Ausbildungsvertrag	
Der Ausbildungsvertrag muss geändert werden. => neues Ausbildungsende wird vertraglich festgehalten.	Der Ausbildungsvertrag bleibt unberührt. => kein neues Ausbildungsende. Es erfolgt lediglich eine Prüfungszulassung zum vorgezogenen Termin.
Voraussetzungen	
Ausbildungsbetrieb und Auszubildender oder Auszubildende beantragen gemeinsam die Verkürzung. Die Voraussetzung für die Verkürzung ist unabhängig von den Berufsschulnoten. Mittlerer Bildungsabschluss => max. 6 Monate Abitur bzw. Fachhochschulreife => max. 12 Monate Vorherige Ausbildung im verwandten Beruf => im angemessenen Umfang	Der Ausbildungsbetrieb und die jeweilige Berufsschule bescheinigt der oder dem Auszubildenden mindestens gute Leistungen. Die durchschnittlichen schulischen Leistungen in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern müssen besser als 2,49 sein.
Erforderliche Unterlagen	
bei Vertragsabschluss: Eintrag im Vertrag (siehe Abschnitt A) während der Ausbildung Änderungsvertrag den die oder der Auszubildende zusammen mit dem Ausbildungsbetrieb stellt.	Vollständig ausgefüllter Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung mit der Bestätigung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule.